



Feld für das Lichtbild



### Unterschriftsfeld

Bitte mittig und nicht über den Rand hinausgehend im Feld unterschreiben!



### Bearbeitungsvermerke:

#### I. Fahrgastbeförderung

1. Verwaltungsgebühr

43,90 €

38,00 €

\_\_\_\_\_ €

2. Anfrage FAER am: \_\_\_\_\_

3. Gültig bis \_\_\_\_\_

5. zur Ablage: \_\_\_\_\_  
(Handzeichen)

4. **Führerschein zur Fahrgastförderung**

Listennummer: F \_\_\_\_\_

erhalten am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

#### II. Umstellung der Fahrerlaubnis

1. Verwaltungsgebühr

25,30 €

2. VHK erstellt am: \_\_\_\_\_

3. Vorläufige FB vom \_\_\_\_\_  
erhalten am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

5. zur Ablage: \_\_\_\_\_  
(Handzeichen)

4. **Führerschein Nr.: I380** \_\_\_\_\_

4a-Datum: \_\_\_\_\_

erhalten am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

# Dieses Blatt bitte nicht mit dem Antrag einreichen!!

## Hinweise zum Datenschutz

Mit dem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis erheben wir für Sie betreffende personenbezogene Daten, daher möchten wir Sie über einige Punkte informieren. Die Daten werden durch den Landkreis Cloppenburg erhoben.

Sie können außerdem die Datenschutzbeauftragte des Landkreises Cloppenburg per E-Mail unter datenschutzbeauftragter@lkclp.de bzw. postalisch unter Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO), Datenschutzbeauftragter,, Elsässer Straße 66, 26121 Oldenburg kontaktieren.

Ihre personenbezogenen Daten werden für die folgenden Zwecke verarbeitet:

1. Bearbeitung Ihres Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis
2. Speicherung in der Führerscheindatei vom Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) – Unternehmen zur automatisierten Datenverarbeitung von Behörden
3. Speicherung beim Kraftfahrt-Bundesamt (Zentrales Fahrerlaubnisregister (ZFER), Fahreignungsregister (FAER))
4. Einholung von Daten aus dem FAER, dem ZFER, dem europäischen Führerscheininformationssystem (RESPER) oder weiteren ausländischen Führerscheinregistern.
5. Im Einzelfall erforderlich: Einholung von Daten aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis)
6. Anfragen bei Meldeämtern oder Ausländerbehörden

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Art 6 Abs. 1e DS-GVO i.V.m. § 4 LDSG i.V.m. § 2 Abs. 6 Nr. 1 StVG und § 6 Abs. 1 Nr. 1 h StVG.

Ihre personenbezogenen Daten werden an die folgenden Empfänger weitergegeben:

1. Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO)
2. Kraftfahrt-Bundesamt (ZFER, FAER)
3. Falls ein Auszug aus einem Führerscheinregister außerhalb Deutschlands für die Antragsbearbeitung erforderlich ist: Europäische Union als Betreiber des europäischen Führerscheininformationssystems (RESPER) und weitere Länder als Betreiber nationaler Führerscheinregister.

Ihre personenbezogenen Daten werden sowohl bei der Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO), als auch beim Kraftfahrt-Bundesamt dauerhaft gespeichert. Eine Löschung erfolgt automatisch nach den gesetzlichen Regelungen.

Ihnen stehen folgende Rechte zu:

1. Auskunftsrecht über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
2. Recht auf Datenberichtigung, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
3. Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem

Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.

4. Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Ihren Rechten benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Landkreises gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

5. Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das Ihre Interessen überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

6. Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen in Hannover, wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass Ihr Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis nicht bearbeitet werden kann.

<b>Antragsart:</b>		
<b>Bei Ersterteilung/Neuerteilung:</b>		<b>Bei Ersatzführerscheinen:</b>
Taxi: Nr. 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, ggf. 2		Nr. 1, ggf. 2
Mietwagen und Personenkraftwagen: Nr. 1, 3, 4, 6, 7, 8, ggf. 2, 9		<b>Bei Verlängerung/erneute Erteilung nach Fristablauf:</b>
Krankenkraftwagen: Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, ggf. 2		1, 3, 4, 6, 8 7 bei Antragsteller/innen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben
<b>Antragsunterlagen für alle Arten von Fahrerlaubnissen zur Fahrgastbeförderung:</b>		
1. Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung (ist bei Antragstellung vorzulegen)	6. Ärztliche Bescheinigung über die körperliche und geistige Eignung (nicht älter als ein Jahr)	8. Führungszeugnis der Belegart "O" (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde)
2. Neues biometrisches Lichtbild (45 x 35 mm)	7. Gutachten einer Ärztin/eines Arztes mit der Gebietsbezeichnung "Arbeitsmedizin" oder der Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin" bzw. Gutachten einer Begutachtungsstelle für Fahreignung über die körperliche und geistige Eignung (nicht älter als ein Jahr)	9. Ortskenntnisbescheinigung (zu erhalten bei der Straßenverkehrsbehörde, in dessen Bereich gefahren werden soll – bei Mietwagen nur, wenn der Ort des Betriebsortes mehr als 50.000 Einwohner hat)
3. Führerschein sowie ggf. vorhandener Fahrgastführerschein		
4. Zeugnis oder Gutachten einer Augenärztin/eines Augenarztes (nicht älter als zwei Jahre)		
5. Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe.		